

**Erstablingung
der Ersten
Staatsprüfung
im Frühjahr
2020**

bestanden

**Erste Staatsprüfung kann zweimal zur Notenverbesserung
wiederholt werden.**

Die Erste Staatsprüfung kann innerhalb der verlängerten Wiederholungsfrist spätestens zum Prüfungstermin Herbst 2021 (vgl. Homepage: „Termin Frühjahr 2020: Sonderregelungen“) erstmals wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann ggf. zum - bezogen auf die erste Wiederholung - übernächsten, bei nur jährlicher Durchführung zum entsprechend nächsten Termin durchgeführt werden. Bei Ablegung der Fächerverbindung bezieht sich die Wiederholung zur Notenverbesserung auf beide Fächer. Auf die Fortsetzung einer Wiederholungsprüfung kann jederzeit verzichtet werden.

Antragsfristen: siehe § 14 Abs. 1 Satz 5 LPO I
Wahl des Prüfungsergebnisses: siehe § 15 Abs. 4 LPO I

Ergebnis
unvollständig

**Wiederholung der Ersten Staatsprüfung kann im
Herbst 2020 vorbehaltlich begonnen werden.**

Anmeldung: nach Zugang einer vorläufigen/unvollständigen Ergebnismitteilung (ca. 2 Wochen vor Beginn des Prüfungstermins Herbst 2020)

Mit Zugang der vollständigen Ergebnismitteilung der Prüfung im Frühjahr 2020 kann von der bereits begonnenen Prüfung folgenlos zurückgetreten werden (Prüfung im Herbst 2020 gilt dann als nicht abgelegt) oder die Prüfung als Wiederholung bzw. Erstablingung fortgesetzt werden (siehe Fall „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“).

**Erste Staatsprüfung im Frühjahr 2020 wird auf Antrag als nicht
abgelegt gewertet.**

Zur Ersten Staatsprüfung kann innerhalb der Meldefrist gemäß § 31 Abs. 2 LPO I erneut als „Erstablingung“ angetreten werden.

Antragsfrist: siehe § 16 Abs. 1 LPO I

nicht
bestanden

oder

Keine Inanspruchnahme des Freiversuchs

Die Erste Staatsprüfung kann innerhalb der verlängerten Wiederholungsfrist spätestens zum Prüfungstermin Herbst 2021 (vgl. Homepage: „Termin Frühjahr 2020: Sonderregelungen“) einmal wiederholt werden. **Die Wiederholung beschränkt sich dabei auf die Fächer, die nicht bestanden wurden.**

Antragsfrist: siehe § 14 Abs. 1 Satz 5 LPO I

Ablegung der Ersten Staatsprüfung im Frühjahr 2020 als Wiederholung bei Nichtbestehen

bestanden

Erste Staatsprüfung kann zur Notenverbesserung wiederholt werden.

Die Erste Staatsprüfung kann innerhalb der verlängerten Wiederholungsfrist spätestens zum Prüfungstermin Herbst 2021 (vgl. Homepage: „Termin Frühjahr 2020: Sonderregelungen“) einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Bei Ablegung der Fächerverbindung bezieht sich die Wiederholung in diesem Fall auf beide Fächer. Auf die Fortsetzung einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung kann jederzeit verzichtet werden.

Antragsfristen: siehe § 14 Abs. 1 Satz 5 LPO I
Wahl des Prüfungsergebnisses: siehe § 15 Abs. 4 LPO I

Ergebnis unvollständig

Wiederholung der Ersten Staatsprüfung kann im Herbst 2020 vorbehaltlich begonnen werden.

Anmeldung: nach Zugang einer vorläufigen/unvollständigen Ergebnismitteilung (ca. 2 Wochen vor Beginn des Prüfungstermins Herbst 2020)

Mit Zugang der vollständigen Ergebnismitteilung der Prüfung im Frühjahr 2020 kann von der bereits begonnenen Prüfung folgenlos zurückgetreten werden (Prüfung im Herbst 2020 gilt dann als nicht abgelegt) oder die Prüfung als Wiederholung fortgesetzt werden (siehe Fall „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“).

nicht bestanden

Erste Staatsprüfung als Wiederholung bei Nichtbestehen kann erneut abgelegt werden.

Die Erste Staatsprüfung kann innerhalb der verlängerten Wiederholungsfrist spätestens zum Prüfungstermin Herbst 2021 (vgl. Homepage: „Termin Frühjahr 2020: Sonderregelungen“) einmal wiederholt werden. **Die Wiederholung beschränkt sich dabei auf die Fächer, die bei der Erstablegung (vor dem Frühjahr 2020) nicht bestanden wurden.**

Ablegung der Ersten Staatsprüfung im Frühjahr 2020 als Wiederholung zur Notenverbesserung

Ergebnis vollständig

Erste Staatsprüfung kann ein weiteres Mal zur Notenverbesserung wiederholt werden.

Die Erste Staatsprüfung kann innerhalb der verlängerten Wiederholungsfrist spätestens zum Prüfungstermin Herbst 2021 (vgl. Homepage: „Termin Frühjahr 2020: Sonderregelungen“) erneut zur Notenverbesserung abgelegt werden. Bei Ablegung der Fächerverbindung bezieht sich die Wiederholung auf beide Fächer. Auf die Fortsetzung einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung kann jederzeit verzichtet werden.

Antragsfristen: siehe § 14 Abs. 1 Satz 5 LPO I
Wahl des Prüfungsergebnisses: siehe § 15 Abs. 4 LPO I

Ergebnis unvollständig

Wiederholung der Ersten Staatsprüfung kann im Herbst 2020 vorbehaltlich begonnen werden.

Anmeldung: nach Zugang einer vorläufigen/unvollständigen Ergebnismitteilung (ca. 2 Wochen vor Beginn des Prüfungstermins Herbst 2020)

Mit Zugang der vollständigen Ergebnismitteilung der Prüfung im Frühjahr 2020 kann von der bereits begonnenen Prüfung folgenlos zurückgetreten werden (Prüfung im Herbst 2020 gilt dann als nicht abgelegt) oder die Prüfung als Wiederholung zur Notenverbesserung fortgesetzt werden.